

30. September 1859.

Nro 222.

30. września 1859.

(1818)

Kundmachung.

Nro. 39808. Die theoretischen Staatsprüfungen der rechtshistorischen Abtheilung beginnen bei der k. k. Prüfungs-Kommission in Lemberg, im Studienjahr 1860 am 5. Oktober 1859.

Die Studirenden, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich im Grunde §. 55 der Instruktion vom 27. Mai 1856 mittelst schriftlicher Zulassungsgesuche, welchen der Immatrikulationschein, das Maturitätszeugniß oder das dasselbe vertretende Dokument und das Meldungebuch bezüglich sind, bei dem Dekan des rechtswissenschaftlichen Professoren-Kollegiums rechtzeitig zu melden. Die Zulassungsberechtigung erhalten die Kandidaten mittelst desselben Dekanes.

Zur Darnachachtung bei der Meldung zur nächstfolgenden rechtshistorischen Staatsprüfung, welcher sich die Studirenden am Schlusse ihres vierten oder im Laufe ihres fünften juridischen Studien-Semesters zu unterziehen haben, wird bekannt gegeben, daß als ordentliche Prüfungstermine die letzten Wochen des Juli und die ersten Wochen des Octobers 1860, als außerordentlicher Termin aber die letzte Woche des Wintersemesters bestimmt sind; daß ferner die Meldungen für den Julitermin 1860 in der Zeit vom 15. Mai bis 16. Juni 1860, jene für den Oktobertermin 1860 aber im Juli 1860, endlich die Meldungen für den außerordentlichen Termin des Jahres 1860 drei Wochen vor dem Schlusse des Wintersemesters zu geschehen haben.

In dem außerordentlichen Termine werden aber nur jene Kandidaten geprüft, welche:

- 1) Dem Privatstudium obliegen und vom h. Ministerium des Unterrichtes die Bewilligung zur Prüfung erhalten, oder
- 2) welche dieselbe hohe Ministerial-Bewilligung zugleich mit der ganzen oder theilweisen Studiennachsicht erhalten haben, endlich

3) welche bei einer im letzten Juli- oder Oktober-Termine bereits stattgefundenen Prüfung reprobirt wurden, und welchen nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholung anberaumt wurde.

Bezüglich der Kandidaten, welche die zweite, d. i. die judizielle theoretische Staatsprüfung im Grunde des h. Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1855 (R. G. B. 172) abzulegen haben, d. i.

1) Verjenigen, welche mit dem abgelaufenen Studienjahre 1859 ihr Quadriennium beendet, sich der judiziellen Staatsprüfung aber noch nicht unterzogen oder dieselbe zum ersten Male nicht bestanden haben,

2) derjenigen, welche die Rechtsstudien bereits während des älteren Prüfungssystems beendet, sich aber der judiziellen Staatsprüfung noch nicht unterzogen haben, so wie jener, welche sich dieser Prüfung im Grunde h. Ministerial-Bewilligung als Privatstudirende, oder nach erhaltener Studiennachsicht unterziehen wollen, endlich

3) derjenigen, welche mit dem jetzt beginnenden Studienjahre ihr Quadriennium beenden werden, wird bekannt gegeben, daß den beiden ersten wann immer während des Studienjahres 1860, den letzterwähnten aber frei stehe, sich bereits während der letzten sechs Wochen des achten Semesters dieser Prüfung zu unterziehen.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei dem Vorstande der judiziellen Kommissions-Abtheilung und die Kandidaten haben denselben ihre nach Vorschrift des §. 14 der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856 belegten und gehörig gestempelten Gesuche zu übergeben.

Bezüglich der staatswissenschaftlichen theoretischen Prüfung wird bekannt gegeben, daß sich derselben jene Rechtskandidaten unterziehen können, welche ihr Quadriennium bereits zurückgelegt oder die hohe Ministerial-Bewilligung erlangt haben, sich als Privatstudirende oder mit Nachsicht der Studien dieser Prüfung zu unterziehen.

Die Meldung zu dieser Prüfung hat bei dem Vorstande der staatswissenschaftlichen Kommission-Abtheilung auf dieselbe Art wie jene zur judiziellen Staatsprüfung zu erfolgen.

Die Kandidaten für sämtliche Prüfungen haben sich vor der Vornahme der Prüfung bei dem betreffenden Vorstande über die bezahlte Prüfungsteuer oder über die ihnen bewilligte Nachsicht derselben auszuweisen.

(1827)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 16836. Bei der zu Rawa, Żółkiewer Kreises, bestehenden Finanzwach-Krankenanstalt, ist die Stelle eines Arztes gegen ein jährliches Honorar von 150 fl. d. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Diplomen und den Zeugnissen über die bisherige Praxis und die Moralität be-

Ogłoszenie.

(2)

Nr. 39.808. Teoretyczne egzamina rządowe oddziału prawniczo-historycznego rozpoczęły się w c. k. Komisji egzaminów we Lwowie w roku szkolnym 1860 dnia 5. października 1859.

Uczniowie, którzy się temu egzaminowi poddają chcą, mają się na podstawie §. 55. instrukcji z dnia 27. maja 1856 za pomocą pisemnych podań o przypuszczenie, do których ma być załączone poświadczenie immatrikulacji, świadectwo dojrzałości, lub dokument takie zastępujący i książka meldunkowa, do dziekana kolegium profesorów nauk prawniczo-politycznych zawieszas zgłosić. Zawiadomienie o przypuszczeniu otrzymają kandydaci przez tego samego dziekana.

Dla przestrzegania przy zgłoszaniu się do następnego prawniczo-historycznego egzaminu rządowego, któremu się uczniowie z końcem swego czwartego lub w ciągu piątego jurydycznego półrocza naukowego poddają mają, podaje się do wiadomości, że jako zwyczajne terminy egzaminów przeznaczone są ostatnie tygodnie lipca i pierwsze tygodnie października 1860, jako nadzwyczajne termina zaś ostatni tydzień półrocza zimowego; że dalej zgłoszenia się na termin lipcowy 1860 w czasie od 15. maja do 15. czerwca 1860, zaś zgłoszenia się na termin październikowy 1860 w lipcu 1860, nakoniec zgłoszenia się na termin nadzwyczajny roku 1860 na trzy tygodnie przed końcem półrocza zimowego nastąpić mają.

W terminie nadzwyczajnym będą jednak tylko ci kandydaci egzaminowani, którzy:

- 1) Oddają się prywatnie naukom i od wysokiego Ministerstwa Nauk pozwolenie do egzaminu otrzymają; albo
- 2) którzy takie wysokie ministeryalne pozwolenie zarazem z calem lub częściowem opuszczeniem studyów otrzymali; nakoniec

3) którzy przy odbytym już egzaminie w ostatnim lipcowym lub październikowym terminie zostali odrzuceni, i którym dłuższego terminu do powtarzania nie przyzwolono.

Względem kandydatów, którzy drugi, t. j. judycjalny teoretyczny egzamin rządowy na podstawie wysokiego reskryptu ministeryalnego z dnia 2. października 1855 (Dzien. Pr. P. Nr. 172) składać mają, t. j.

1) Owy, którzy z upływowym rokiem nauk 1859 kwadrynum ukończyli, nie poddali się jednak jeszcze pod judycjalny egzamin rządowy, lub przy nim za pierwszym razem nie obstali,

2) owy, którzy nauki prawnicze jeszcze podczas dawniejszego systemu egzaminów ukończyli, lecz nie poddali się jeszcze pod judycjalny egzamin rządowy, tudzież owy, którzy się pod ten egzamin na podstawie wysokiego ministeryalnego pozwolenia jako uczniowie prywatni lub po otrzymanem opuszczeniu studyów poddą się,

3) owy, którzy z rozpoczętym się obecnie rokiem nauk kwadrynum ukończą, podaje się do wiadomości, że obydwoim pierwszym wolno kiedykolwiek podczas roku nauk 1860, ostatnim zaś juz podezas ostatnich sześciu tygodni ósmego półrocza poddą się pod ten egzamin.

Zgłoszenie się do tego egzaminu odbywa się u przełożonego wydziału judycjalnego Komisji, i kandydaci mają takowemu swoje według przepisu §. 14. rozporządzenia ministeryalnego, z d. 16. kwietnia 1856 w alegaty zaopatrzone i należycie stęplowane prośby oddać.

Względem politycznego egzaminu teoretycznego podaje się do wiadomości, że pod takowy mogą się poddać ci kandydaci prawa, którzy kwadrynum już złożyli, lub otrzymali wysokie ministeryalne pozwolenie podania się pod ten egzamin, jako uczniowie prywatni lub z opuszczeniem studyów.

Zgłoszenie się do tego egzaminu ma nastąpić u przełożonego politycznego oddziału Komisji w ten sam sposób, jak zgłoszenia się do judycjalnego egzaminu rządowego.

Kandydaci do wszystkich egzaminów mają przed przedsięwzięciem egzaminu wykazać się przed dotyczącym przełożonym względem zapłaconej taxą egzaminu lub względem przyzwolonego im opuszczenia takowej.

legten Gesuche bis zum 30. Oktober 1859 bei der k. k. Finanz-Direktion in Żółkiew einzubringen, bei welcher auch die Bedingungen, unter denen mit dem zu bestellenden Arzte der Vertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, einzusehen sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion,
Lemberg, am 21. September 1859.

(1803)

G d i f t.

(1)

Nro. 5730. Vom k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird dem abwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Friedrich Josef 2. N. Moszyński mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Eleonora, Bronisława, Theodosia 3. N. Liskowacka wegen Löschung der im Lastenstande der Güter Sokołowa wola, wie Dom. 32. p. 363. n. 1. on. zu Gunsten des Belangten pränotirten, aus dem Kaufvertrage des Güter-Komplexes Turyska herrührenden Gewährleistung sammt Bezugsposten unterm 18. August 1859 Z. 5730 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. November 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Waygart mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Reger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, am 7. September 1859.

(1810)

Kundmachung.

(1)

Nro. 38275. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Josef Ritter von Duniecki, Kurators der minderjährigen Erben nach Antonina Matzner, als: Eugenie, Karl, Julie und Leopold Matzner zur Hereinbringung der gegen Antonina Czarnomska erzielten Kapitalesumme pr. 4000 fl. KM. sammt 5% vom 3. November 1848 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen, Gerichts- und Exekutionskosten pr. 11 fl. 57 kr. KM., 28 fl. 36 kr. KM. und 48 fl. 53 kr. KM., 12 fl. 23 kr. 15 fl. 42 fl. 10 kr. und 1 fl. 27 kr., dann 19 fl. 10 kr. und 49 fl. 40 kr. öst. W., gegenwärtig aber mit 24 fl. 53 kr. öst. W. zuerkannten Exekutionskosten und der mittelst Quittung nachzuweisenden Inspektion gebühr für gegenwärtiges Edikt nach Abschlag der auf Rechnung der Forderung am 23. August 1859 nach dem Kurse ausgefolgten Grund-Entlastungs-Obligationen von 5500 fl. KM. und des ausgefolgten Baarbetrages von 49 fl. 40 kr. öst. Wahr. die exekutive Melitization der Antonina Czarnomskischen, nun dem Käufer Adam Ritter von Cybulski gehörigen Realität Nro. 386 3/4 sammt Grund und Garten auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers Dr. Adam Ritter von Cybulski in einem einzigen, auf den 27. Oktober I. J. 10 Uhr Vormittags bestimmten Heilbietungstermine auch unter dem Schätzungsgerthe unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrußpreise wird der mittelst gerichtlicher Schätzung erhobene Werth der feilzubietenden Realität sammt Grund und Garten im Betrage von 8300 fl. 1 kr. KM., oder 8715 fl. 1 1/4 kr. öst. Wahr. bestimmt.

2) Jeder Kaufstüttige ist verbunden, vor Beginn der Heilbietung 10% des Ausrußpreises, das ist den Betrag von 830 fl. KM., oder 871 fl. 50 kr. öst. W., und zwar entweder im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Kreditsanstalt, oder auch in Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen, jedoch die Pfandbriefe und Grund-Entlastungs-Obligationen nach dem am Tage des Angelderlagen in der letzten Lemberger Zeitung eislichlichen Kurse gerechnet, oder auch in Sparkassebücheln als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommision zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet und zu dem Ende nach vollenderter Lizitation zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgegeben werden wird.

3) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubietenden Realität hypothekirten Forderungen, in so weit sich der zu bietende Preis erstreckt wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor dem Zahlungstermine oder der allenfalls bedungenen Außendigung nicht annehmen wollten.

4) Der Käufer ist verbunden binnen 30 Tagen nach der ihm geschehenen Zustellung des den Heilbietungsaft zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides, die eine Hälfte des angebothenen Kaufschillings mit Einrechnung des erledeten Kodiums, dagegen die zweite Hälfte desselben binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerbung des die Zahlungskondition der auf der feilzubietenden Realität hypothekirten Gläubiger bestimmenden Bescheides, an das gerichtliche Verwahrungs-Amt des k. k. Lemberger Landesgerichtes im Baaren zu erlegen, inswiewen jedoch die Gläubiger, so auf der Realität Nro. 386 3/4, hypothekirt sind, ihre liquiden Forderungen bei dem neuen Ersteher zu belassen sich erklären sollten, können dieselben in den zu erlegenden Kaufschilling eingerechnet werden.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des angebothenen Kaufschillings der obigen 4ten Bedingung gemäß erlegt haben wird, wird ihm die erstandene Realität in's Eigentum übergeben, und er in den physischen Besitz derselben eingeführt, ihm das Eigentumdekret derselben ausgefolgt und auf seine Kosten die Intabulierung derselben

als Eigenthümer der erkaufsten Realität, jedoch so veranlaßt, daß zugleich die zweite Hälfte des Kaufschillings im Lastenstande derselben intabulirt, und die auf derselben hypothekirten Lasten aus dieser Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Wenn der Käufer irgendeiner der obigen Lizitationsbedingungen nicht Genüge leisten sollte, wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der Exekutionsführer auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ausgeschrieben und in einem Termine auch unter dem Schätzungsgerthe ausgeführt.

7) Bei diesem Heilbietungstermine wird die Realität auch unter dem Schätzungsgerthe um welchen immer Preis verkauft werden.

8) Der Käufer ist verbunden alle Kosten auf Stempeln, Intabulierung und andere Gebühren selbst zu tragen.

Von dieser Heilbietung werden die Parteien und sämtliche bekannte Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, hingegen Herr Theodor Kwiatkowski ob unbekannten Wohnortes, und jene Gläubiger, denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich genug nicht zugestellt werden könnte, oder die später an die Gewähr gelangen sollten, durch den bereits vorhergehend aufgestellten Kurator in der Person des Herrn Advokaten Dr. Mahl mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Dabezański und dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 19. September 1859.

(1819)

G d i f t.

(1)

Nro. 36740. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit fundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der, dem h. Amt im Grunde Zahlungsauftrags des Lemberger k. k. Gebühren-Bemessungs-Amtes ddto. 23. Februar 1857 Z. 5861 - 855 zukommenden Gebühr pr. 5 fl. 15 kr. KM. sammt 5%igen vom 21. September 1857 bis zur effektiven Zahlung gebührenden Verzugszinsen, der bereits früher mit 3 fl. öst. W. und gegenwärtig im Pauschbetrage von 5 fl. öst. Währ. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der zu Gunsten des Stanislaus Soltyk Oblig. ant. 18. p. 227. n. 38. on. auf dem Dom. 146. p. 236. n. 115. on. intabulirten Kaufpreise der Hälfte von Malkowice pr. 11213 fl. KM. intabulirten Summe von 155 Duk. und des laut Instr. 134. p. 105. n. 5. on. im Lastenstande des Dom. 34. p. 235. n. 23. on. befindlichen, zu Pawłosow gehörigen Grundes Miecińsko intabulirten Betrages von 80 Duk. unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrußpreise wird der Nominalwert der Summe mit 155 Duk. und 80 Duk. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist verbunden 5% des Ausrußpreises als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommision im Baaren zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet den Kaufschilling binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht genommenen Heilbietungsaftes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4) Sollten die Summen 155 Duk. und 80 Duk. in den ersten zwei auf den 22. Dezember 1859 und den 20. Jänner 1860 hiermit festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrußpreis, und in dem dritten auf den 16. Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekar-Gläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 16. Februar 1860 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und hiezu sämmtliche Gläubiger mit dem Beissege vorgeladen, daß die Stimmen der Abstimmenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden gezählt werden.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt haben wird, so wird ihm das Eigentumdekret ertheilt, die auf den Summen von 155 Duk. und 80 Duk. haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Übertragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

7) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden obige Summen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert, und das Angeld zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

8) Hinsichtlich der auf diesen Summen haftenden Lasten werden die Kaufstüttigen an die Landtafel gewiesen.

Hieron werden sämmtliche Interessenten, die Nachlassmasse durch den ihr hiermit in der Person des Advokaten Dr. Kabath mit Substitution des Advokaten Dr. Madurawier, dann alle jene Gläubiger, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche auf die feilzubietenden Summen nach dem 12. Juli 1859 Pfandrechte erlangt haben sollten, oder noch erlangen würden, durch den ihnen hiermit in der Person des Advokaten Komarnicki mit Substitution des Advokaten Madeyski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. September 1859.

(1825)

G d i k t.

(1)

Nro. 22838. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abheilung wird hiermit bekannt gemacht, daß im weiteren Exekutionswege des hierg. rechtskräftigen Urtheils vom 12. April 1858 J. 22091 befußt Aufhebung der Gemeinschaft des Miteigenthums der in Lemberg unter Nro. 463 $\frac{2}{3}$, gelegenen Realität zwischen Susanna Hegedüss, Karoline Hegedüss verehelichte Heintz, Tiburtia Hegedüss verhelichte Goralik und Johann Mansuet Hegedüss einerseits, dann zwischen Franziska Piotrowska, den minderjährigen Apolinar, Michael, Marzel und Alexander Tustanowskie, Agatha und Emilie Zajaczkowskie andererseits, die öffentliche Veräußerung dieser Realität in drei Terminen, das ist am 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts abgehalten werden wird:

1) Als Auerufsspreis wird der gerichtlich erkobene Schätzungsverth dieser Realität im Betrage von 2954 fl. 89 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufsüchtige hat den zwanzigsten Theil des Auerufsspreises d. i. den Betrag von 147 fl. 74 kr. ö. W. im Vaaren oder in galiz. Sparkassabücheln zu handen der Lizitatiens-Kommission als Angeld zu erlegen.

3) Der Meistbietende ist gehalten, die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, falls die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Auskündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meistbietende ist verpflichtet den dritten Theil des angebothenen Kaufpreises, in welchen das erlegte Angeld einzurechnen ist, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Lizitatiion genehmigenden Bescheides, die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile aber binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigererdung des die Zahlungsordnung der Tabulargläubiger feststellenden Bescheides an das Deposit des Lemberger f. k. Landesgerichtes zu erlegen.

5) Der Meistbietender ist ferner verpflichtet von den bei ihm befallenen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises 5%ige Interessen von dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes angefangen in Vorhinein an das gerichtliche Erlagsamt zu zahlen, diesen rückständigen Kaufpreis über der erstandenen Realität auf seine Kosten zu versichern, zu diesem Ende eine tabularmäßige Urkunde auszustellen, und dieselbe bei Gericht zu erlegen.

6) Sobald der Meistbietende diesen Bedingungen nachgekommen sein wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkaufen Realität ausgestift, er als Eigentümer derselben intabulirt, sämtliche Tabularlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen, und die also erkaute Realität demselben in den physischen Besitz übergeben werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen nicht nachkommen, so wird über Anlangen welches immer der Miteigentümer oder der Tabulargläubiger eine Relizitatiion der fräglichen Realität ausgeschrieben, solche in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsverthe veräußert werden, wobei der kaufbrüchige Ersteher für jeden Abgang an dem erzielten Kaufschillinge nicht nur mit dem erlegten Angerde, sondern auch mit seinem ganzen anderweitigen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Der Meistbietender ist verpflichtet außer dem angebothenen Kaufpreise die entfallende Uebertragungsgebühr an den hohen Staatszsch aus Eigenem zu entrichten.

9) Die frägliche Realität wird in drei Terminen der öffentlichen Veräußerung ausgesetzt, und kann bei denselben nicht unter dem Schätzungsverthe veräußert werden.

Hievon werden die Partheien und die angezeigten Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach unbekannten Franziska Cywkay und Maria de Spausta Grass, und alle jene, welchen der Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, nicht minder jene Gläubiger, welche nach dem 28. September 1859 in die Stadttafel gelangen sollten, durch den hiermit bestellten Kurator Advoakaten Maciejowski mit Substitutur des Advoakaten Nahl und mittelst gegenwärtigen Ediktes verständigt.

Aus dem Rath'e des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 23. August 1859.

(1796)

Kundmachung.

(1)

Nro. 4843. Vom Samborer f. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Bestriedigung der Hälfte der aus der durch Moses Leisor Präger und Moses Liebsmann wider die liegende Masse des Josef Freudenheim auf Grund der rechtskräftigen Zahlungsauflage vom 9. Februar 1853, Zahl 1220, erlegten Wechselsumme 1800 fl. KM. herabrenden Restforderung 1200 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 23. Oktober 1852 der bereits zuerkannten Gerichts- und Exekutionskosten im Betrage von 3 fl. 28 kr. KM., 3 fl. 15 kr. KM. und 19 fl. 12 kr. KM., dann der gegenwärtigen Exekutionskosten im gemäßigten Betrage von 15 fl. KM. die exekutive Veräußerung der zur Hypothek dienenden, dom. 334, pag. 262. n. 69. 70. 71. 72. 73. 74. und 75. on. über Radlowice und andern Tabularfakultäten des Herrn Michael Baranski für Josef Freudenheim haftenden Summe 1000 fl., 1000 fl., 100 fl., 360 fl., 240 fl. und 118 fl. KM. unter nachstehenden Bedingungen bewilligt werde:

1) Alle Summen werden jede für sich abgesondert, und wenn sich Käufer auf alle diese Summen zusammen einfinden, alle zusammen hintangegeben.

2) Der Nominalwerth jeder Summe ist auch ihr Auerufsspreis, und das erlegte Vadum 5% von derselben. Das Vadum des Er-

sellers wird als Neugeld zurückbehalten, dagegen den übrigen Lizitanten das ihrige gleich nach geschlossener Lizitatiion zurückgestellt.

3) Zur Versteigerung werden 3 Lizitatiostermine, und zwar: der erste auf den 18. November 1859, der zweite auf den 23. Dezember 1859 und der dritte auf den 20. Januar 1860 aufgeschrieben, und die Lizitatiionsverhandlung wird an jedem dieser Termine im b. o. k. f. k. Kreisgerichte um 10 Uhr Vormittags beginnen. An den beiden ersten Terminen werden diese Summen nur über, oder um den Schätzungspreis, dagegen am dritten Lizitatiostermine auch um jeden wie immer gearbeiteten Abboth überlassen werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet den Kaufschilling 30 Tage nach Rechtskräftigwerbung des den Lizitatiionskalk zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheides im Ganzen baar an das Gericht zu erlegen, wo sodann über sein Anlangen ihm das Eigenthumsdekret ausgestift, derselbe als Eigentümer an die Gewähr gebracht, und alle auf diesen Summen haftenden Lasten auf den Kaufschilling werden übertragen werden.

5) Sollte der Ersteher den Lizitatiionsbedingungen nicht nachkommen, so wird das erlegte Neugeld zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt, und über Ansuchen auch nur eines der Letzteren auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitatiion mit einem einzigen Termine aufgeschrieben, und an diesem die erstandenen Summen um jeden Preis verkauft werden, der kontraktbrüchige Ersteher aber gehalten sein, für allen aus seinem Kontraktbruch erwachsenden Nachtheil, und auch für den, bei der Relizitatiion sich ergebenden Abgang am Kaufschillinge mit seinem ganzen, wo immer auffindbaren Vermögen zu haften.

6) In Betreff der landtaflichen Auszüge der diesen Summen zur Hypothek dienenden Tabularfakultäten werden die Kaufsüchtigen an die h. g. Registratur gewiesen, wo sie zur Einsichtnahme offen liegen.

Von dieser Lizitatiion werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diesenigen Gläubiger, denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, so wie diejenigen, welche erst nach der Hand an die Tafel gelangen, durch den ihnen in Person des Herrn Advoakaten Dr. Mochnacki aufgestellten Kurator und mittelst dieses Ediktes verjährt, und diese Letzteren angewiesen, entweder einen anderen Machthaber zu ernennen, und solchen diesem Gerichte bekannt zu machen, oder aber den aufgestellten Kurator zeitlich zu informiren, als sonst mit diesem allein auf ihre Gefahr und Kosten nach Gesetzesvorschrift das Weitere verhandelt werden wird.

Aus dem Rath'e des f. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 31. August 1859.

(1806)

G d i k t.

(3)

Nro. 3849. Vom f. k. Przemysler Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider die obwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Anna Kopystyńska geb. Sozańska und den Herrn Adalbert Kopystyński die Cheleute Adam und Ludwika Kolaczkowskie so wie Miecislaus Kolaczkowski am 31. Mai 1859 J. 3849 wegen Erfahrungniß, daß der Löschung des im Lastenstande der Güter Axmanice sammt Zugehör Berendowice, Solce oder Solka und Kłokowice dom. 38. pag. 190. n. 22. on. haftenden Vierttheile der Summe von 600 fl. und 1000 fl. W. W. s. N. G. und des dom. 201. p. 286. n. 63. on. haftenden vierten Theils der Summe pr. 500 fl. W. W. s. N. G. und der Folgeposten gegen Erlag der Summe pr. 281 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. österr. Währ. an das h. g. Erlagsamt stattgegeben werde, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Tagfahrt auf den 15. November 1859 um 9 Uhr Vormittags h. g. festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser belangten Erben nach Anna Kopystyńska diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das f. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advoakaten Dr. Zezulka mit Substitutur des Landes-Advoakaten Dr. Kozłowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. k. Kreisgerichte.

Przemysl, am 31. August 1859.

(1815)

G d i k t.

(3)

Nro. 5971. Von dem f. k. Stanislauer Kreisgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Jossel Nagel mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 11. März 1859, Zahl 2584, Abraham Sager eine Klage wegen Zahlung des Betrages pr. 739 fl. 91 $\frac{1}{4}$ kr. ö. W. s. N. G. überreicht.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landes-Advoakat Dr. Kolišer mit Substitutur des Herrn Landes-Advoakaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und denselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. k. Kreisgerichte.

Stanislau, den 16. August 1859.

1*

Lizitazions-Ankündigung.

Nr. 8956. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer nebst dem 20% Zuschlage von Vieh schlachtungen und Fleisch ausschrottung, dann vom Wein aus schanke für ein halbes Verwaltungsjahr d. i. für die Zeitdauer vom 1. November 1859 bis letzten April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj an den, in dem nach folgenden Bezeichnissen angeführten Tagen öffentliche Lizitationen werden abgehalten werden.

1) Zur Lizitation wird Federmann zugelassen werden, der nach dem Gesetze davon nicht ausgeschlossen ist.

2) Schriftliche mit 10% Vadum belegte Offerten werden bis zu dem, der Lizitationstage fahrt vorangehenden Tage bis 6 Uhr Nachmittags von dem k. k. Finanz-Bezirks Direktor in Stryj angenommen, nachträgliche Tage gegen unbedingt zurückgewiesen werden.

3) Dem Pächter ist hiermit gestattet, den mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859 angeordneten 20% außerordentlichen Zuschlag von dem erpachteten Steuerobjekte einzuhaben, dagegen wird der Pächter verpflichtet, denselben 20% Zuschlag in gleichen Raten wie den Pacht schilling selbst an das Areal zu entrichten.

4) Die Einhebung der Verzehrungssteuer hat während der oben bezeichneten Pachtperiode nach den älteren gegenwärtig in Kraft bestehenden Verzehrungssteuergesetzen und Vorschriften statt zu finden, nachdem die Wirksamkeit des neuen Gesetzes vom 12. Mai 1859 bezüglich der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche zu Folge allerhöchster Anordnung bis auf 1. Mai 1860 verschoben wurde.

5) Die sonstigen Lizitationsbedingnisse und die Ortschaftsverzeichnisse der Pachtbezirke können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj, dann bei den Finanzwache-Kommissaren zu Bolechow, Kalusz, Żurawno und bei den Finanzwache-Residenten in Skole und Wojnitow eingesehen werden.

Verzeichnis

der Pachtbezirke und Pachtobjekte zu der vorstehenden Lizitations-Ankündigung.

Nr. Pro.	Bezeichnung des Pachtbezirkes	Benennung des Steuerobjektes	Ausfuhrpreis mit Inbegriff des 20% Zuschlages in österr. Währ.		Die Versteigerung findet statt	Schriftliche Offerten werden angenommen bis zum Tage
			fl.	kr.		
1	Stadt Stryj mit 60 Ortschaften	Schweinischlachtungen T. p. 8 und 9	249	97½	25	am 7. Oktober 1859 Vormittags
2	Stadt Stryj allein	Weinausschank T. p. 1, 2 und 3	278	50	28	am 6. Oktober 1859 Nachmittags
3	Marktflecken Skole mit 35 Ortschaften	Vieh schlachtungen und Fleisch- ausschrottung T. p. 4—10	599	83	60	am 5. Oktober 1859 Vormittags
4	Stadt Kalusz mit 40 Ortschaften	Weinausschank	85	84	9	am 6. Oktober 1859 Vormittags
5	Marktflecken Mikołajow allein	T. p. 1, 2 und 3	38	42½	4	am 5. Oktober 1859 Vormittags
6	Stadt Bolechow mit 26 Ortschaften	Vieh schlachtungen und Fleisch- ausschrottung T. p. 4—10	2057	32	206	am 6. Oktober 1859 Vormittags
7	Marktflecken Wojnitow mit 21 Ortschaften		344	78½	35	am 5. Oktober 1859 Nachmittags

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stryj, am 24. September 1859.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 8956. Podaje się niniejszem do wiadomości powszechnej, że dla zabezpieczenia dochodu powszechnego podatku konsumacyjnego wraz z 20procentowym dodatkiem od rzezi bydła i szrotowania mięsa, tudzież od wyszynku wina na pół roku administracyjnego, t. j. na czas trwania od 1. listopada 1859 do ostatniego kwietnia 1860, odbędą się w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Stryju w dniach w poniższym spisie przytoczonych publiczne licytacje.

1) Do licytacji będzie przypuszczonym każdy, kto według prawa nie jest z niej wykluczony.

2) Pisemne w 10procentowe wady um zaopatrzone oferty będą aż do dnia licytacji poprzedzającego godziny 6. po południu od c. k. skarbowego dyrektora powiatowego w Stryju przyjmowane, późniejsze zaś bezwarunkowo odrzucone.

3) Nabywającemu dzierzawę będzie pozwolone zarządzony cesarskim rozporządzeniem z dnia 17. maja 1859 nadzwyczajny dodatek od zadzierzawionego przedmiotu podatkowego pobierać. dzierzawca zaś będzie obowiązany tenże 20procentowy dodatek w równych ratach jak sam czynsz dzierzawny do skarbu płacić.

4) Pobór podatku konsumacyjnego ma się odbywać podczas wyżej oznaczonego okresu dzierzawny podług dawniejszych obecnie obowiązujących ustaw o podatku konsumacyjnym i przepisów, gdy działalność nowej ustawy z dnia 12. maja 1859 względem podatku konsumacyjnego od konsumpcji wina i mięsa w skutku najwyższego rozporządzenia aż do 1. maja 1860 odroczone.

5) Reszta warunków licytacji równie jak spisy miejsc powiatów dzierzawny może być przejrzała w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Stryju, tudzież u komisarzy straży skarbowej w Bolechowie, Kaluszu, Żurawnie i u rescytentów straży skarbowej w Skole i Wojnitowie.

Wykaz powiatów i przedmiotów dzierzawny do powyższego ogłoszenia licytacji.

Liczba bieżąca	Oznaczenie powiatu dzierzawny	Nazwa przedmiotu podatkowego	Cena wywołania włącznie z 20% dodatekem w wal. austriackim		Kwota wady umowa w wal. austriackim	Licytacja odbędzie się	Pisemne oferty będą przyjmowane aż do dnia
			zł.	kr.			
1	Miasto Stryj z 60 wsiami	Rzezie świń p. t. 8 i 9	249	97½	25	dnia 7. października 1859 przed południem	6. października 1859
2	Miasto Stryj samo	Wyszynk wina p. t. 1, 2 i 3	278	50	28		
3	Miasteczko Skole z 35 wsiami	Rzezie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4 do 10	599	83	60	dnia 6. października 1859 po południu	5. października 1859
4	Miasto Kalusz z 40 wsiami		85	84	9	dnia 6. października 1859 przed południem	
5	Miasteczko Mikołajów samoo	Wyszynk wina p. t. 1, 2 i 3	38	42½	4	dnia 5. października 1859 przed południem	4. października 1859
6	Miasto Bolechów z 26 wsiami	Rzezie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4 do 10	2057	32	206	dnia 6. października 1859 przed południem	5. października 1859
7	Miasteczko Wojnitów z 21 wsiami		344	78½	35	dnia 5. października 1859 po południu	4. października 1859

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej. — W Stryju, dnia 24. września 1859.

(1823)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 5770-pr. Zur Besetzung einer bei dem Lemberger Magistrat erledigten provvisorischen Aktuarstelle mit dem Gehalte jährlich 420 fl. ö. W. wird der Konkurs bis Ende Oktober 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der erforderlichen Fähigung und Eignung, insbesondere über die vollendeten juridischen Studien, beziehungsweise die abgelegten Staatsprüfungen, und die gehörige Kenntniß der polnischen Sprache, u. z. die im öffentlichen Dienste stehenden, im Wege des unmittelbaren Vorstandes, und die Piraten im Wege der zuständigen politischen Behörde ihre Gesuche beim Vorname des Lemberger Magistrat einzubringen, und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Lemberger Magistrats etwa verwandt oder verschwâgert sind.

Lemberg, am 24. September 1859.

Rozpisanie konkursu.

Nr. 5770-pr. Dla obsadzenia opróżnionej przy magistracie Lwowskim prowizorycznej posady aktuarysa z roczną placą 420 zł. w. a. rozpisuje się konkurs po koniec października 1859.

Kompetenci o te posadę mają z wykazaniem potrzebnego uzdolnienia i zdolności, osobliwie świadectwa z ukończonych nauk jurydycznych, a względnie złożonych egzaminów ogólnych, jako też należytej znajomości języka polskiego przedłożyć podania swoje, a mianowicie ci, co zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem swego przełożonego, zaś prywatni w drodze przynależnych władz politycznych przełożonemu magistratu Lwowskiego, a oraz mają wymienić w swojej proźbie, czyli i w jakim stopniu są spokrewnieni lub spowinowaceni z którymkolwiek urzędnikiem magistratu Lwowskiego.

Lwów, dnia 24. września 1859.

(1816)

G d i f t.

(2)

Nro. 36128. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden die Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen galizischen Sparkassabüros ddo. Mai 1856, Zahl 16469, über 100 fl. KM. aufgesfordert, binnen 6 Monaten vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, als sonst dasselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. August 1859.

(1822)

Kundmachung.

(2)

Nro. 39573. In Folge der Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1859 Zahl 20809 hat die f. f. Statthalterei den Forstrath Józef Lehr zum Präses, die f. f. Oberförster Karl Bernaezek und Ludwig Dietz zu Prüfungskommissären, dann den Privatforstmeister Heinrich Strzelecki, den f. f. Oberförster Karl Mikolasch und den Privat-Forstdirektor Franz Schwarz zu Prüfungs-Forstmannen bei den am 3. Oktober 1859 in Lemberg abzuhandlenden Staatsforst-Prüfungen für selbständige Forstwirthe, und für das Forstschulz- zugleich technische Hilfspersonale ernannt.

Was im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 7. September 1859, Zahl 37068, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der f. f. Statthalterei.

Lemberg, am 21. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 39573. Za upowaznieniem wys. c. k. ministeryum spraw wewnętrznych z 30. sierpnia 1859, l. 20808, mianowało c. k. Namiestnictwo radce leśnictwa Józefa Lehra prezesem, c. k. nadleśniczych Karola Bernaczka i Ludwika Dietza komisarzami egzaminacyjnymi, a prywatnego leśniczego Henryka Szczeleckiego, c. k. nadleśniczego Karola Mikolasza i prywatnego dyrektora lasów Franciszka Schwarca zastępcami egzaminatorów przy zapowiedzianych na dzień 3. października 1859 we Lwowie ogólnych egzaminach z leśnictwa dla samodzielnich leśniczych, jako też dla straży leśnej i technicznych pomocników w leśnictwie.

Co się w dodatku do tutejszego obwieszczenia z 7. września 1859 l. 37068 podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 21. września 1859.

(1807)

G d i f t.

(2)

Nro. 3534. Vom f. f. Przemyśler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anna Czaplicka geb. Puszet, Eusebia Puszet und Antonina Walter geb. Wielogłowska, oder deren, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Josef Graf Załuski wegen Löschung von drei Sechsttheilen der im Lastenstande der Güter Iwoniecz zu Gunsten der Victoria Puszet Dom. 132. p. 304. n. 52. on. Dom. 132. p. 305. n. 53. on. und Dom. 180. p. 115. n. 114. und 115. on. versicherten Summe pr. 900 Dukaten s. M. G. am 19. Mai 1859 Z. 3534 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erfüllung der Einrede die Tagssatzung auf den 8. November 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichtlich festgesetzt wurde.

Da der Nutzenthaltort dieser Belangen hiergerichts unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Sermak mit Substitutur des Landes-Advokaten Dr. Zuzulka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangen erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Beleidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.
Przemyśl, am 31. August 1859.

(1824)

G d i f t.

(2)

Nro. 8246. Vom f. f. Landesgerichte in Czernowitz wird bekannt gemacht, daß am 20. März 1852 Itzig Wolfinger ohne Hinterlassung einer lehwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes, ihre Erbserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Advokat als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit Ihnen, die sich werden erbeklärt, und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbeklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Czernowitz, am 24. August 1859.

(1786)

G d i f t.

(2)

Nro. 9612. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu den mit Beschuß vom 19. März 1859 Zahl 14 ausgeschriebenen beiden Lizitationstagfahrt in Sachen des Karl Klug als Besitzer des Staatshauses wider Anton Kirstinger & Cons. wegen 628 fl. 23², fr. KM. kein Kaufmünzer erschien, auf Grund der vom Exekutionsführer abgegebenen erledigenden Bedingungen die dritte Lizitationstagfahrt zur exekutiven Veräußerung der auf 681 fl. 82 fr. ö. W. geschätzten, ehemals der Anna Kirstinger gehörigen, zur Realität Nro. top. 408 als Appertinenz zugeschriebenen Wiesengründe auf den 17. November 1859 Früh 9 Uhr mit dem Beschuße anberaumt wird, daß hiebei die Wiesengründe auch unter dem Schätzungsgerthe werden veräußert werden.

Die Lizitationsbedingnisse, der Schätzungsakt und Tabularertract können in der hiergleichen Registratur eingesehen werden.

Hievon wird der Exekut Anton Kirstinger, der Exekutionsführer Herr Karl Klug, dann die intabulierten Gläubiger, als: Herr Franz Klug, Rechteinhaber der Therese Lebius, Philipp Budziński, eigentlich dessen dem Wohnorte nach unbekannte Erben Anton Budziński, Katharina Rumanowicz, Sosia und Wilhelmine Budzińska. danu Emilie Sack, ferner jene Gläubiger, die etwa nach dem 3. Mai 1858 ins Grundbuch gelangt sein dürften, oder denen aus welch' Grunde immer dieser Bescheid zugestellt werden könnte, durch den Kurator Herrn Dr. Wolfeld verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Czernowitz, am 20. August 1859.

(1828)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 852. Zur Besetzung des bei der Stadtkommune in Sanok erledigten provvisorischen Gemeindeschreibereipostens mit dem Jahresgehalte von 315 fl. ö. W. wird hiermit der Konkurs bis 15. Oktober 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der vorgesetzten Behörde bei dem f. f. Bezirkssamte in Sanok einzubringen.

Von der f. f. Kreisbehörde.
Sanok, am 20. September 1859.

(1820)

Zweite Lizitations-Ankündigung.

(2)

Nro. 15094. Bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol wird am 31. Oktober 1859 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub CNr. 695 gelegene Arealgebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Ausrußpreis beträgt 4200 fl. ö. W. und das zu erlegenden Badium 10% des Ausrußpreises.

Die näheren Lizitations-Bedingnisse können bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol eingesehen werden.

Von der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.
Tarnopol, am 20. September 1859.

Obwieszczenie powtórnego licytacji.

Nr. 15094. Przez c. k. finansową dyrekcję powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego w Tarnopolu pod NK. 695 położonego, w drodze publicznej licytacji na dniu 31. października 1859 od godziny 3ej do 6ej po południu przedsięwzięta będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. w. a., a wady wynosi 10% tej ceny.

Warunki licytacji w c. k. finansowej dyrekcji powiatowej przejrzać mogą.

C. k. finansowa dyrekcja powiatowa,

W Tarnopolu, dnia 20. września 1859.

(1805)

G d i k t.

(2)

Nro. 5617. Vom f. f. Przemysler Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte und Leben nach unbekannten Sigmund Grafen Dzialyński und seinen unbekannten allenfallsigen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Xaver Graf Konarski wegen Extrabulirung aus den Gütern Wetlin, Lipniki und Tomanowice der aus der größeren, pr. 360 Duk. holl. erübtigten, dom. 23 pag. 457. n. 19. on., dom. 173. p. 290. n. 23. on. und dom. 180. pag. 4. n. 26. on. hastenden Summe pr. 1376 Duk. sammt Nebengebühr und Pogezugsposten unter am 15. August 1859 Zahl 5617 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 22. November 1859 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Sermak mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Przemysl, den 7. September 1859.

(1799)

G d i k t.

(3)

Nro. 5204. Vom f. f. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Chaim, Schja, Sura, Rachel, Laja, Mariem, Schosia, Moses, Malka, Getzel Sura und Malka Grünstein mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, dann Moses und Mortko Grünstein als Erben des Josef Grünstein wegen Zahlung des Gesamtbetrages von 600 fl. RM. oder 630 fl. ö. W. s. N. G. unter am 27. Juli 1859, zur Zahl 5204, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat dieses f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Madejski mit Substitution des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Waygart als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Przemysl, den 7. September 1859.

(1802)

G d i k t.

(3)

Nro. 5700. Vom f. f. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Wenzel Semelmayer, und im Falle seines Todes seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Karl Zawalski und die Ghedeute Ferdinand und Anna Zimer wegen Löschung aus dem Lastenstande der Realität Nro. 240 zu Przemysl, Garbarzer Vorstadt, des daselbst dom. tom. 1. pag. 147. n. 1. on. zu Gunsten des Belangten hastenden 15monatlichen Mietrechtes dieser Realität s. L. G. unter am 17. August 1859 Zahl 5700 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags h. g. bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Waygart mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Sermak als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Przemysl, den 7. September 1859.

(1814)

G d i k t.

(3)

Nro. 6353. Vom Stanislawower f. f. Kreisgerichte wird allen auf den zur Nachlaßmasse des Roman Chelmicki gehörigen, im Kolo-meaer Kreise gelegenen Gütern Kamionki male mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die f. f. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion in Lemberg mittelst Entschädigungs-Ausspruchs vom 19. April 1858 z. 510 für diese Güter ein Urba-

trial-Entschädigungs-Kapital von 1506 fl. 15 fr. RM. ausgemittelt habe.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zweck hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zusammens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfallsigen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15. November 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Überweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschont geblieben ist.

Aus dem Rath'e des f. f. Kreisgerichts.

Stanislawów, am 16. August 1859.

(1794)

V o r l a d u n g .

Nro. 11683. Nachdem der Eigentümer der laut Thallerschreibung vom 19. September 1859 am 17. September 1859 sammt zwei Pferden und einem Wagen von der f. f. Finanz-Wache unter Anzeigungen einer Gefällkeibetretung anhaltenden Waaren, als: 8 Stück 4 Abschnitte Kittay, 11 Stück Sonnes und 179 Stück Tücheln unbekannt ist, so wird Federmann, der einen Anspruch auf diese Waaren geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der f. f. Finanz-Bezirks Direktion in Brody zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der an gehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.

Brody, am 20. September 1859.

Z a w e z w a n i e .

Nr. 11683. Ponieważ właściciel przytrzymanych według opisania czynu z dnia 19. września 1859 dnia 17. września 1859 wraz z parą koni i wozem przez c. k. straż skarbową wśród oznaków przestępstwa przepisów o dochodach skarbowych towarów, jako to: 8 sztuk 4 odcinków kitaju, 11 sztuk zonesu i 179 sztuk chustek, jest niewiadomy, przeto wzywa się każdego, kto sądzi, że może udowodnić swe prawo do tych towarów, ażeby się w ciągu dwudziestu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawiadomienia w kancelarii urzędowej c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej w Brodach stawił, gdyż w razie przeciwnym, gdyby tego zaniechał, postąpi się z przytrzymanemi rzecząmi stosownie do ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

W Brodach, dnia 20. września 1859.

(1797)

G d i k t.

Nro. 4920. Von dem f. f. Samborer Kreisgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Berl Bernstejn mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen ihn über Ansuchen des David Maneles auf Grund des von ihm akzeptirten, vom Samuel Schwarz ausgestellten und an David Maneles getreten Wechsels ddo. Drohobycz am 4. September 1857 über 85 fl. 40 kr. RM. die Zahlungsauflage wegen Zahlung der Rechtesumme 68 fl. 95 kr. ö. W. sammt Zinsen 6% vom 5. Jänner 1859 und Gerichtskosten 5 fl. 52 kr. ö. W. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution bewilligt werde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird ihm der Herr Advokat Dr. Mochuacki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Sambor, den 31. August 1859.

(1817)

K o n f u r s - V e r l a u t b a r u n g .

Nro. 13884 - 3466 - IV. Bei dem f. f. Gymnasium erster Klasse in Görz ist eine Lehrerstelle für das Fach der klassischen Philologie in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlich 945 fl. mit dem Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. ö. W. verbunden ist, haben ihre mit den Dokumenten über die geschlechte Qualifikation belegten Gesuche an die f. f. Statthalterei et in Triest, und zwar, wenn sie bereits eine Anstellung bekleiden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bis 10. kommenden Monats Oktober zu leiten.

f. f. Statthalterei.

Triest, am 18. September 1859.